

Satzung des Fördervereins Philippus e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Philippus e. V.“

Er hat seinen Sitz in Leipzig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck / Vereinsgrundlage

1. Der Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung und Unterstützung des Berufsbildungswerkes für Hör- und Sprachgeschädigte Leipzig gGmbH bei der Umsetzung satzungsmäßiger Ziele, insbesondere des Projektes „Philippuskirche“. Der Verein folgt dabei dem Beispiel des Apostels Philippus, der seine Begeisterung über Jesus Christus nicht für sich behalten kann und darum gewinnend einlädt: „Komm und sieh es“ (Joh. 1,46).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dieses Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit für natürliche Personen zulässig. Juristische Personen können ihren Austritt mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklären.
4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
7. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 8 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands sollen einer christlichen Kirche angehören und in ihrer Mehrheit Mitglied der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schatzmeister sowie einen Schriftführer. Nicht gewählte, sondern geborene Mitglieder des Vorstands sind
 - a) ein vom Berufsbildungswerk für Hör- und Sprachgeschädigte Leipzig gGmbH bestellter Gesamtleiter des Integrationsprojektes Philippus sowie ein weiterer Vertreter,
 - b) ein Vertreter des Kirchenbezirks der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens,
 - c) ein Vertreter der Schwestergemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz, Tabor und Bethanien.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 70 Jahre sein.

2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann für die Restdauer der Amtsperiode bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Scheidet ein geborenes Mitglied aus dem Vorstand aus, so wird es von der bestimmten Stelle nachbesetzt.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, ist das älteste gewählte Vorstandsmitglied zur Versammlungsleitung berufen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Änderungen der Satzung bedürften der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Beitragsordnung.
7. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung kann zur Beratung und zur Unterstützung des Vorstandes einen Beirat errichten.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Berufsbildungswerk für Hör- und Sprachgeschädigte Leipzig gGmbH oder, falls dieses nicht mehr besteht, an das Diakonische Werk Innere Mission Leipzig e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.